

THEMA	TRANSPARENZGESETZ (TGH)	BremIFG	UNTERSCHIEDE/BESONDERHEITEN
Recht auf Informationszugang	§ 1 Abs. 2 Gesetzeszweck: Jede Person	§ 1 Abs. 1 Grundsatz: Jede Person	Im momentan gültigen HambIFG ist der Informationszugang stark eingeschränkt, das TGH stellt hier einen enormen Schritt dar und sieht ein ähnliches Recht auf Informationszugang wie das BremIFG vor
Veröffentlichungspflicht	§ 3 Abs. 1 Anwendungsbereich: Weitgehende Veröffentlichungspflichten. Keine Soll-Tatbestände. Unter anderem veröffentlicht werden müssen: Verträge, Gutachten, Geodaten, Statistiken, Senatsbeschlüsse etc.	§ 11 Veröffentlichungspflichten: Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne, Veröffentlichung ansonsten nur bei besonderem öffentlichem Interesse, Geeignetheit der Informationen oder auf Antrag	Das TGH sieht Veröffentlichungspflichten in weitaus mehr Bereichen vor. Im TGH gibt es keine „Soll-Tatbestände“, sondern immer Generalklauseln mit generellen Ausnahmen.
Ausnahmen	§§ 4-7: Einer Veröffentlichung stehen entgegen: Schutz personenbezogener Daten, Schutz des Kernbereichs exekutivem Handelns, Schutz der Handlungsfähigkeit der Judikative, Schutz öffentlicher Belange, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.	§§ 3-6: Einer Veröffentlichung stehen entgegen: Schutz besonderer öffentlicher Belange, Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses, Schutz persönlicher Daten, Schutz geistigen Eigentums und von Betriebs- u. Geschäftsgeheimnissen, fiskalische Interessen und Geheimhaltungsstufen	Relativ ähnlich, im TGH mehr Ausnahmen, da die Positivliste der Veröffentlichungen auch deutlich weiter geht als die im BremIFG. BremIFG: Generalklausel durch fiskalische Interessen und Verschlussachen.
Datenschutz	§ 4 Schutz personenbezogener Daten: Personenbezogene Daten sind geschützt, sofern es sich nicht um Vertragspartner handelt.	§ 5 Schutz personenbezogener Daten: Personenbezogene Daten sind geschützt, solange es kein überwiegendes Informationsinteresse einer Dritten Person gibt	Daten von Vertragspartnern sind nach TGH grundsätzlich zu veröffentlichen. Im BremIFG findet eine Abwägung gegen das Informationsinteresse Dritter statt.